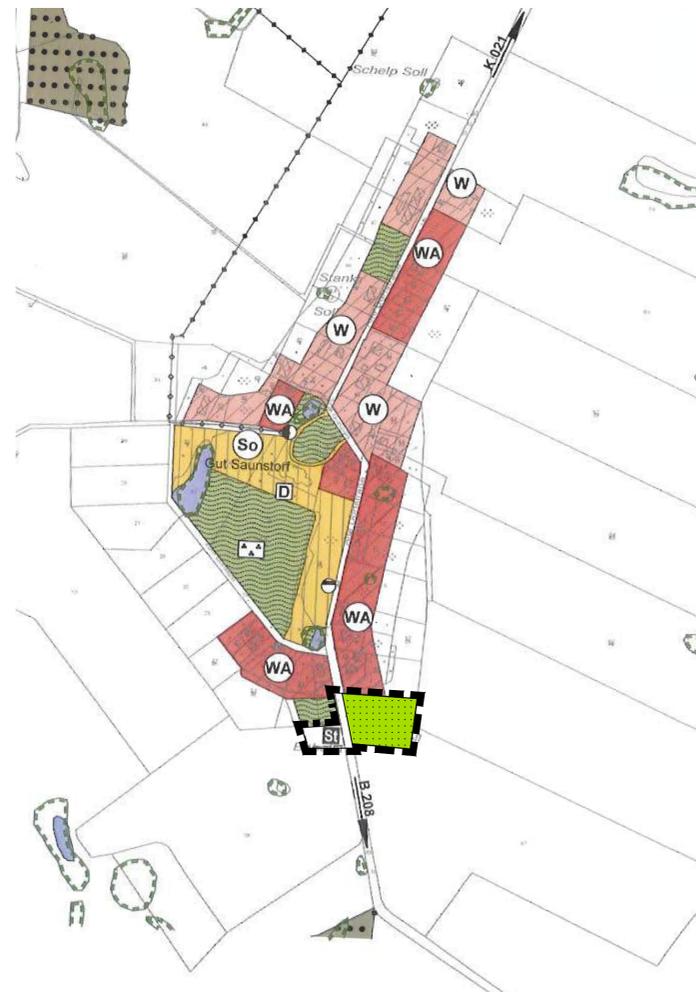


GEMEINDE BOBITZ 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung



Bisherige Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bobitz:
 Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplatz“, Fläche für die Landwirtschaft (Außenbereich)

Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 Zweckbestimmung: Gut Saunstorf - Stellplätze

Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 3 BauGB)

 Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

 Grünflächen

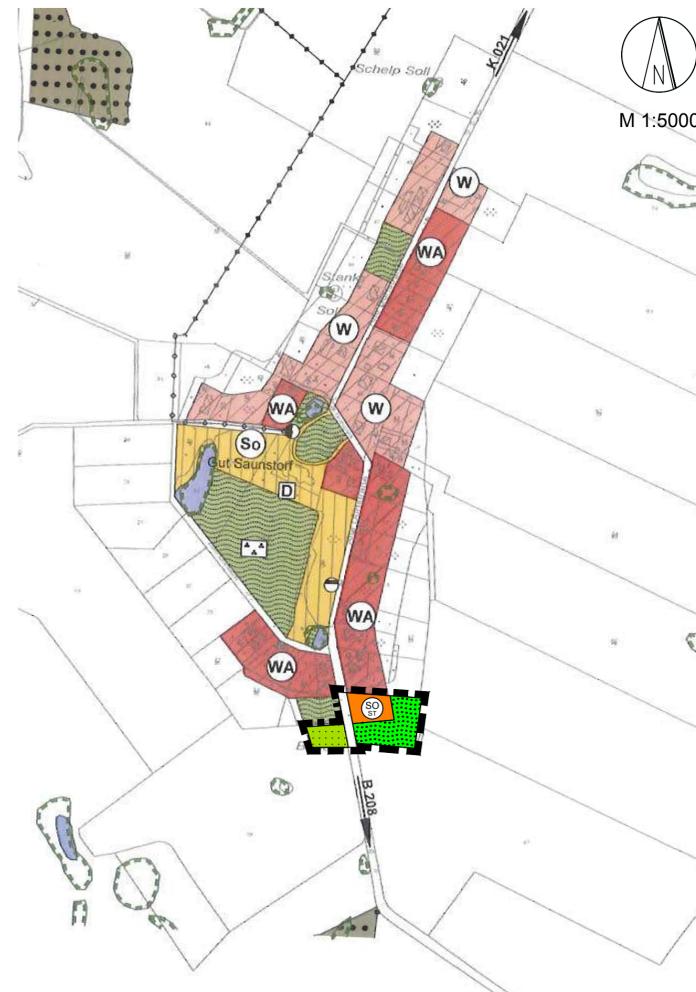
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

 Stellplatz



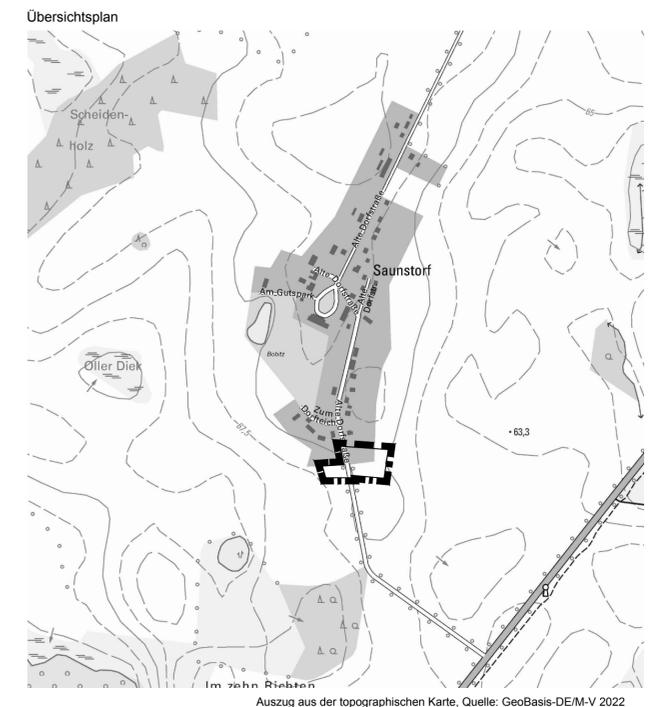
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz:
 Fläche für die Landwirtschaft (Außenbereich), Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gut Saunstorf - Stellplätze“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 12 BauNVO), Grünfläche

Planverfasser:



Verfahrensvermerke:

- (1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Veröffentlichung im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen erfolgt.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- (2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom beteiligt worden.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- (3) Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- (4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- (5) Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung dazu haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen sowie auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Verfügung gestanden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass im Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- (6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- (7) Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- (8) Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- (9) Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- (10) Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am wirksam geworden.
 Bobitz, den (Siegel) Die Bürgermeisterin



GEMEINDE BOBITZ 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

ENTWURF

Bearbeitungsstand 16.12.2022